

Der Schulrat erlässt, gestützt auf Art.5 lit. k des Schulstatuts vom 01. 08. 2009 das folgende

## Promotionsreglement

Im vorliegenden Text gelten für Personenbezeichnungen immer die weibliche und männliche Form.

### I. Allgemeines

Semester	<i>Art. 1.</i> Nach jedem Semester wird ein Promotionszeugnis abgegeben, in dem die Art der Promovierung vermerkt ist.
Zeugniseintrag	<i>Art. 2.</i> Im Zeugnis werden alle Unterrichtsfächer einzeln aufgeführt. Es werden ganze und halbe Noten erteilt. In Freifächern sind auch andere Eintragungen möglich. Eine Bewertung des Fleisses ist in allen Fächern möglich.

### II. Untergymnasium (Klasse 1 - 2)

Fächer	<i>Art. 3.</i> Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in Pflichtfächer (alle obligatorischen Fächer, also: Deutsch, Französisch, Englisch, ICT, Latein, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geographie, Musik, Zeichnen, Religion, Turnen) und Freifächer.
Definitive Promotion	<i>Art. 4.</i> Definitiv promoviert wird, wer in den Pflichtfachnoten einen Durchschnitt von mindestens 4.2 bei höchstens 1.5 Mangelpunkten erreicht.
Provisorische Promotion	<i>Art. 5.</i> Provisorisch promoviert wird, wer a) die Voraussetzungen von Art. 4 nicht erfüllt; b) in den Pflichtfachnoten einen Durchschnitt von mindestens 3.8 bei höchstens 2.5 Mangelpunkten erreicht.
Nichtpromotion	<i>Art. 6.</i> Nicht promoviert wird, wer die Bedingungen für eine provisorische Promotion nicht erfüllt oder am Ende eines Provisoriums die definitive Promotion nicht schafft.
Ausschluss	<i>Art. 7.</i> Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde.
Kompetenz	<i>Art. 8.</i> Über die Promotion entscheidet der Fachlehrerrat. Er kann im Ausnahmefall ein Provisorium verlängern oder Antrag an die RK stellen, eine Repetition auszuschliessen. Bei den Promotionsentscheiden wird die persönliche Situation des Schülers berücksichtigt.

### III. Gymnasium (Klasse 3 - 6)

Fächer	<i>Art. 9.</i> Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in Pflichtfächer (Deutsch, Französisch [oder Italienisch], Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht, Musik, Zeichnen, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Turnen, Religion, Philosophie) und Freifächer.
Maturitätsfächer	<i>Art. 10.</i> Als Maturitätsfächer bezeichnet man die im Maturitätsreglement definierten Fächer (Deutsch, Französisch [oder Italienisch], Englisch, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte, Geographie, Musik, Zeichnen, Schwerpunktfach und Ergänzungsfach).

Definitive Promotion	<p><i>Art. 11.</i> Definitiv promoviert wird, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Durchschnitt aller Pflichtfachnoten beträgt mindestens 4.2 bei höchstens 2 Mangelpunkten;</li><li>b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Maturitätsfächer von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen der Maturitätsfächer von 4 nach oben.</li></ul>
Provisorische Promotion	<p><i>Art. 12.</i> Provisorisch promoviert wird, wer nicht definitiv promoviert ist, aber in den Pflichtfächern einen Notendurchschnitt von 3.8 bei höchstens 3.5 Mangelpunkten erreicht.</p>
Nichtpromotion	<p><i>Art. 13.</i> Nicht promoviert wird, wer die Bedingungen für eine provisorische Promotion nicht erfüllt oder am Ende eines Provisoriums die definitive Promotion nicht schafft.</p>
Ausschluss	<p><i>Art. 14.</i> Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde. Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann das Maturajahr unabhängig davon einmal wiederholen.</p>
Kompetenz	<p><i>Art. 15.</i> Über die Promotion entscheidet der Fachlehrerrat. Er kann im Ausnahmefall ein Provisorium verlängern oder Antrag an die RK stellen, eine Repetition auszuschliessen. Bei den Promotionsentscheiden wird die persönliche Situation des Schülers berücksichtigt.</p>
Urlaub	<p><i>Art. 16.</i> Der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.</p>

#### IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	<p><i>Art. 17.</i> Dieses Reglement gilt einlaufend ab der 3. Klasse des Schuljahres 2008/09.</p>
Genehmigung	<p><i>Art. 18.</i> Dieses Reglement wurde durch den Erziehungsrat am 19. November 2008 genehmigt.</p>

Gossau, 1. August 2008

Für den Schulrat des  
Gymnasiums Friedberg

  
Guido Kriech, Präsident